

Die „Weißeritz-Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird am Spätnachmittag ausgegeben. Preis vierteljährlich einschließlich Zustragen 2,85 M., zweimonatlich 1,90 M., einmonatlich 95 Pf. Einzelnummern 10 Pf. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger nehmen Bestellungen an.

# Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde. Mit „Illustriertem Unterhaltungsblatt“.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen. Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Inserate werden mit 20 Pf., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltenzahl oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweigespaltene Zeile 65 bez. 80 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingeladene, im redaktionellen Teile, die Spaltenzeile 50 Pf.

Nr. 255 Freitag den 1. November 1918 abends 84. Jahrgang

### Höchstpreise für Gemüse.

Mit Wirkung vom 1. November 1918 ab wird auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 22. August 1918 (Nr. 206 der Sächsischen Staatszeitung vom 4. September 1918) in teilweiser Abänderung der unter 1 der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1918 — Nr. 1831 V G 2 — (Nr. 238 Sächsische Staatszeitung vom 11. Oktober) festgesetzten Preise bestimmt:

- I. Für Zwiebeln (ohne Kraut) mit Saft erhöhen sich die mit Bekanntmachung vom 10. Oktober festgesetzten Erzeuger- und Großhandelshöchstpreise um 50 Pfennig auf den Zentner, die Kleinhandelshöchstpreise um 1 Pfennig auf das Pfund.
- II. Nach § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle vom 22. August 1918 erhält der Anbauer, wenn er besondere Aufwendungen an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung des Gemüses gehabt hat (Einmieten, Einkellern und dergleichen) als Vergütung: 1. für Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl im November 1918 M. 1.— je Zentner, 2. bei roten Speisemöhren und länglichen Karotten (ohne Kraut), gelben Speisemöhren (ohne Kraut), kleinen runden Karotten, roten Rüben (rote Beete) bis zum 30. November 1918 M. 0.50 je Zentner.

Es wird bestimmt, daß in den Fällen, wo auf Grund des angeführten § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle vom 22. August 1918 der Anbauer diese Vergütungen erhalten hat, die gleichen Zuschläge auch auf die unter 1 der Bekanntmachung des Ministeriums vom 10. Oktober 1918 festgesetzten Großhandelshöchstpreise aufgeschlagen werden dürfen und zu den eben dort festgesetzten Kleinhandelshöchstpreisen ein Zuschlag von 1 Pfennig je Pfund in Anschlag gebracht werden darf.

Dresden, am 28. Oktober 1918. Ministerium des Innern.

### Bekanntmachung, die Einkommens- und Ergänzungssteuer-Deklaration betr.

Aus Anlaß der im Laufe des nächsten Jahres stattfindenden allgemeinen Einkünfte- und Ergänzungssteuer sind Aufforderungen zur Deklaration des steuerpflichtigen Einkommens und bez. Vermögens ausgehändigt worden. Denjenigen, welchen eine derartige Aufforderung nicht zugestellt worden ist, steht es frei, Deklarationen über ihr Einkommen bez. ihr ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen bis zum 21. dieses Monats bei dem unterzeichneten Stadtrate einzureichen. Zu diesem Zwecke werden bei letzterem Deklarationsvordrucke unentgeltlich verabfolgt. Gleichzeitig werden alle Vertreter von Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, ingleichen alle Vertreter von juristischen Personen (Stiftungen, Anstalten, eingetragenen Vereinen, eingetragenen Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bergwerksgesellschaften usw.) sowie die Vertreter von sonstigen mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personvereinen und Vermögensmassen aufgefordert, für die Vertretenen, soweit dieselben ein steuerpflichtiges Einkommen oder ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen haben bez. in Ansehung der Ergänzungssteuer der Steuerpflicht überhaupt unterliegen, Deklarationen bei dem unterzeichneten Stadtrate auch dann einzureichen, wenn ihnen deshalb besondere Aufforderungen nicht zugegangen sein sollten.

Dippoldiswalde, am 1. November 1918. Der Stadtrat.

### Öffentliche Aufforderung

der Einzelpersonen zur Abgabe der Vermögenserklärung für die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

Die nachstehend unter 1 bis 4 angeführten Personen werden auf Grund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 964) aufgefordert, nach dem vorgeschriebenen Vordruck eine unterschrieben vollzogene und mit der Versicherung, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, versehene Vermögenserklärung spätestens bis zum 25. November 1918 bei der unterzeichneten Bezirkssteuereinnahme einzureichen.

1. Alle Personen, die am 31. Dezember 1917 ein Vermögen von mindestens 101000 Mark und darüber besessen haben, wenn sie weder zur Besitzsteuer noch zur Kriegssteuer veranlagt worden sind.
2. Alle Personen, die am 31. Dezember 1917 ein Vermögen von mindestens 101000 Mark und darüber besessen haben, wenn sich ihr Vermögen nach dem 31. Dezember 1918 durch Erbanfall, durch Lehen-, Fideikommiß- oder Stammgutanteil, infolge Vermächtnisses oder auf andere Weise aus dem Nachlaß eines Verstorbenen oder Todes wegen, ferner durch Schenkung oder durch eine sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung um mehr als 5000 Mark vermehrt hat.
3. Die Vertreter solcher Personen, auf die die Voraussetzungen unter 1 und 2 zutreffen.
4. Die Erben solcher nach dem 31. Dezember 1917 verstorbenen Personen, auf die die Voraussetzungen unter 1 und 2 zutreffen.

Die unter 1 und 2 genannten Personen haben die Vermögenserklärung für sich selbst, die unter 3 genannten Vertreter für die von ihnen vertretenen Personen und die unter 4 genannten Erben für den Erblasser abzugeben. Ueber das Vermögen von Kindern, auf die die obigen Voraussetzungen unter 1 und 2 zutreffen, sind von den gesetzlichen Vertretern besondere Vermögenserklärungen abzugeben, auch wenn das Kindesvermögen der eiterlichen Nahrung unterliegt. Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe einer Vermögenserklärung auch dann verpflichtet, wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Vordruck hierzu nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Vordrucke für die Vermögenserklärung von heute ab von den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt. Die Einreichung der Vermögenserklärung durch die Post geschieht auf die Gefahr des Abwanderns und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Wer die Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung verabsäumt, ist gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 in Verbindung mit § 54 des Besondereinkommensteuergesetzes vom 3. Juli 1913 mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zur Abgabe der Vermögenserklärung anzuhalten, auch kann ihm ein Zuschlag von 5% bis 10% der rechtskräftig festgestellten Kriegsabgabe auferlegt werden. Wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in § 39 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 in Verb. mit §§ 33 bis 35 des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916 und mit §§ 78 bis 83 des Besondereinkommensteuergesetzes mit Geldstrafen bedroht, neben denen auf Gefängnis bis zu einem Jahre sowie außerdem neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Mit den gleichen Strafen sind die Kriegsabgabepflichtigen bedroht, die es unterlassen, eine bereits früher abgegebene unrichtige oder unvollständige Steuererklärung für die erste Veranlagung zur Besitzsteuer und für die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe nach dem Kriegsteuergesetz vom 21. Juni 1916 sowie eine für die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer auf die Jahre 1914 und 1918 abgegebene unrichtige oder unvollständige Einkommensdeklaration, auf Grund deren die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 zu erfolgen hat, bis spätestens einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides über die außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 der unterzeichneten Bezirkssteuereinnahme gegenüber zu berichtigen oder zu vervollständigen.

Dippoldiswalde, am 30. Oktober 1918. Königliche Bezirkssteuereinnahme als Besitzsteueramt.

### Rothholzversteigerung: Frauensteiner Staatsforstrevier, einschließlich Muldaer Wald.

Gasthof „zum goldenen Stern“ in Frauenstein, den 11. November 1918 vormittags 9 1/2 Uhr:

- a) Hauptrevier: 6801 w. Höhe 7/15 cm, 7007 w. Höhe 16/50 cm, 1,5 rm w. Rothschelte, 11 rm w. Rothknäuel, 7 w. Derb- und 50 w. Reislängen. Rothschläge: Abt. 12, 13, 23 und 25.
- b) Muldaer Wald: 1454 w. Höhe 9/15 cm, 1940 w. Höhe 16/43 cm, 42 w. Derb- und 490 w. Reislängen. Rothschlag: Abt. 99. Durchforstung: Abt. 110. Agl. Forstrevierverwaltung und Agl. Forstrentamt Frauenstein.

### Allen Gewalten zum Trotz sich erhalten

ist der Wahspruch unserer Voreuren im Felde. Todesmutig wehren sie dem Ansturm der Feinde. In geschlossenen Reihen schütten sie unserer Heimat Grenzen. Während sie unser Land nach außen hin schützen, erhalten wir im Innern ein hartes Deutschland durch allseitige Zeichnung der Reuten!

### Derzeitiges und Sächsisches.

Dippoldiswalde. Bei der hiesigen Sparkasse erfolgten im Monat Oktober d. J. 1140 Einzahlungen im Betrage von 269 520 Mark 02 Pf., dagegen wurden 420 Rückzahlungen im Betrage von 124 403 Mark 87 Pf. geleistet.

Dippoldiswalde. Am 31. Oktober ds. Ja. hielt die

Vereinigte Innung der Bauhandwerker zu Dippoldiswalde und Umgegend ihre diesjährige Herbstversammlung ab, die leider nur schwach besucht war. In die Beiratsrolle der Innung wurden 2 Beiratsmitglieder, 1 Schlosser und 1 Tischler aufgenommen, während 3 aussernende Beiratsmitglieder (1 Tischler, 1 Schlosser und 1 Maler) zu Gesellen gesprochen werden konnten. Als Prüfungsarbeiten waren 1 polierter Ausgleitisch, 1 Schloß und 1 Wandmalerei geliefert worden. Die Ausführung der Gesellenprüfungsarbeiten war sehr gut bez. gut. Nach Vortrag über die Rassenverhältnisse wurden die Herren Schlossermeister Hamann—Dippoldiswalde und Tischlermeister Härtwig—Spechtzig zu Rechnungsprüfern gewählt. Zum Schluss kam noch eine Mitteilung der Gewerbestammer zur Verlesung. In Anbetracht des schwachen Besuchs wurde beschlossen, die Strafbestimmungen über unentschuldigtes Ausbleiben in Zukunft schärfer anzuwenden.

1/25 Uhr wurde die Versammlung geschlossen, da weitere Anträge nicht mehr vorlagen.

Die fünfte Strafkammer des kgl. Landgerichts Dresden verurteilte am Mittwoch den 32. Jahre alten Tapezier Otto Max Straßberger aus Glaschütze wegen Betrugs im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren 9 Monaten Zuchthaus, 450 M. Geldstrafe oder noch weiteren 60 Tagen Zuchthaus und 5 jährigem Ehrenrechtsverlust. Der oft zuletzt mit Zuchthaus vorbestrafte Angeklagte erlangte durch die wahrheitswichtigen Angaben, er sei in der Lage, Stoff zu einem Mantel, einen Posten Leder und Wäsche besorgen zu können, von einem Kaufmann 200 M., von einer Fleischerehefrau 390 M. und von einer Lokomotivführerehefrau 700 M. Straßberger verwendete die erschwundenen Beträge zu seinem Lebensunterhalt.

Johnsbach. Am letzten Freitag den 25. Oktober